

Ausgangslage

Im Rahmen einer Fahreignungsbeurteilung wurde die Auflage einer „**Alkohol-Fahr-Abstinenz mit Kontrolle des Trinkverhaltens**“ empfohlen.

Häufig gestellte Fragen

Was bedeutet die Auflage der „Alkohol-Fahr-Abstinenz mit Kontrolle des Trinkverhaltens“?

Die Auflage hat folgende Konsequenzen

- Sie dürfen ein Fahrzeug nur mit 0.00 Promille lenken. Sollten Sie bei bestehender Auflage mit Alkohol am Steuer angehalten werden, müssen Sie mit einem Führerausweisentzug rechnen.
- Im Alltag dürfen Sie Alkohol nur in „risikoarmen“ Mass konsumieren.

Was ist ein „risikoarmer Alkoholkonsum“?

Von risikoarmem Alkoholkonsum (angelehnt an die Empfehlungen der „WHO“ bzw. „Sucht Schweiz“) spricht man, wenn nicht täglich und nicht übermässig Alkohol konsumiert wird. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn ein Mann pro Tag maximal 2 Standardgläser, eine Frau maximal 1 Standardglas trinkt und mindestens 2 alkoholfreie Tage pro Woche einhält. Ein Standardglas entspricht 3 dl Bier oder 1 dl Wein oder 2 cl Spirituosen, was dem Konsum von ca. 10-12 g reinen Alkohols gleichkommt. Rausch- oder Komatrinken gehört nicht dazu.

Wie wird diese Auflage kontrolliert?

Zur Überprüfung des Trinkverhaltens erfolgt eine Verlaufskontrolle (in der Regel alle 6 Monate).

Die Haare werden auf das Trinkalkohol-Abbauprodukt Ethylglucuronid (EtG) analysiert. Bei einem Wert von 30pg/mg EtG oder mehr muss von einem übermässigen Alkoholkonsum ausgegangen werden. Mit der Ablehnung der Fahreignung muss gerechnet werden.

Wie lange bleibt diese Auflage bestehen?

Die Auflagedauer und die Kontrollintervalle werden im Gutachten und in der Verfügung vom Strassenverkehrsamt festgelegt. In jedem Fall bleibt die Auflage bis zur Aufhebung durch das Strassenverkehrsamt bestehen.

Was muss ich für die Haaranalyse beachten?

Es werden dazu ca. 5 cm lange **Kopfhaare** benötigt. Ob allenfalls Sekundärhaare (Arm-, Brust- oder Beinhaare) untersucht werden können, wird bei der Erstbegutachtung besprochen.

Um ein zuverlässiges Resultat zu erhalten, braucht es kosmetisch unbehandelte (kein Färben, Bleichen oder Tönen) Haare. Ansonsten ist keine zuverlässige Aussage möglich, was eine Ablehnung der Fahreignung zur Folge haben kann.

Alkohol-Fahr-Abstinenz-Auflage aus medizinischen Gründen

Eine Alkohol-Fahrabstinenz kann aus anderen medizinischen Gründen empfohlen werden, wobei in diesen Fällen das Trinkverhalten in der Regel nicht überprüft wird.

Beispielsweise bei potentieller Verstärkung einer Medikamenten-Wirkung durch Alkohol (z.B. Substitutionstherapie, Therapie mit opiatartigen Schmerzmitteln, Behandlung mit Psychopharmaka)

Medizinische Fragen:

Institut für Rechtsmedizin, Verkehrsmedizin, Rorschacher Strasse 95,
9007 St. Gallen/ E-Mail: irmvm@kssg.ch

Juristische Fragen:

Strassenverkehrsamt des Wohnkantons